

1952/2022

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes**  
**für das Haushaltsjahr 2022**  
**(3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**  
**Vom 28. September 2022**  
(GVOBl. Schl.-H. S. 850)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des Haushaltsgesetzes 2022**

1. In § 8 wird folgender neuer Absatz 24 angefügt:

„(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 zur Bewältigung der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine für folgende Infrastrukturbereiche Mittel zuzuführen, wenn die Zuführung gedeckt ist:

1. bis zu 115.000.000 Euro für absehbare krisenbedingte Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen des Landes,
2. bis zu 30.000.000 Euro für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien in Landesliegenschaften mit dem Ziel der Energieeinsparung,
3. bis zu 10.000.000 Euro für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtfläche von Büroräumen um 20 Prozent, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und Fläche je Landesbediensteten mit dem Ziel der Energieeinsparung,
4. bis zu 10.000.000 Euro für IT- und Digitalisierungsmaßnahmen der Landesverwaltung mit dem Ziel der Energieeinsparung,
5. bis zu 5.000.000 Euro für krisenbedingte Kostensteigerungen im Rahmen der Umsetzung des „Masterplan Schloss Gottorf“.

Die Deckung erfolgt nicht aus Steuermehreinnahmen.“

2. In § 18 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag der fachlich zuständigen Ministerien erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

3. In § 20 wird folgender neuer Absatz 15 angefügt:

„(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach der Auflösung der hsh finanzfonds AÖR für nachfolgende Ausgaben die erforderlichen Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 Euro zu leisten, soweit die Finanzierung durch Mehreinnahmen bei Titel 0506 - 121 01 gedeckt ist.“

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.